

Schließlich habe die Kommission gegen Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1/2003, gegen ihre Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen und gegen tragende Grundsätze für die Festsetzung der Geldbußen, insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit, verstoßen, indem sie einen unverhältnismäßigen Umsatz berücksichtigt und außer Acht gelassen habe, dass der angebliche Verstoß nur einen beschränkten Bezug zum EWR habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

Klage, eingereicht am 25. Juni 2018 — Intas Pharmaceuticals/EUIPO — Laboratorios Indas (INTAS)

(Rechtssache T-380/18)

(2018/C 294/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Intas Pharmaceuticals Ltd (Ahmedabad, Indien) (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, QC)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Laboratorios Indas, SA (Pozuelo de Alarcón, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke INTAS — Anmeldung Nr. 14 153 811.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. April 2018 in der Sache R 815/2017-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass der Widerspruch zur erneuten Prüfung an die Widerspruchsabteilung zurückverwiesen wird;
- dem EUIPO die ihr durch dieses Verfahren und das Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise, falls die andere Beteiligte dem Verfahren beitrifft, dem EUIPO und der anderen Beteiligten als Gesamtschuldner die ihr durch dieses Verfahren und das Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2018 — Sta*Ware EDV Beratung/EUIPO — Accelerate IT Consulting (businessNavi)**(Rechtssache T-383/18)**

(2018/C 294/69)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Sta*Ware EDV Beratung GmbH (Starnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bölling und M. Graf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Accelerate IT Consulting GmbH (Ahlen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke businessNavi — Unionsmarke Nr. 9 155 698

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Mai 2018 in der Sache R 434/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die Entscheidung der Lösungsabteilung vom 16. Februar 2017 (Löschung Nr. 12 336 C) aufgehoben und ausgesprochen hat, dass die Unionsmarke Nr. 9 155 698 businessNavi (Bildmarke) für die folgenden Dienstleistungen der Klasse 42,

Aktualisieren von Computer-Software, Computerberatungsdienste, Computersoftwareberatung, Computersystemanalysen, Computersystem- Design, Datenverwaltung auf Servern, Dienstleistungen eines EDV-Programmierers, EDV-Beratung (Dienstleistungen eines Informatikers), Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung, Hard- und Softwareberatung, Implementierung von EDV-Programmen in Netzwerken, Installation und Wartung von Software für Internetzugänge, Installieren von Computerprogrammen, Konfiguration von Computer-Netzwerken durch Software, Leistungsüberwachung und Analyse des Netzwerkbetriebes, Serveradministration, technisches Projektmanagement im EDV-Bereich

eingetragen bleibt;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.